

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats der Rheinprovinz 335, Verbot der Ausfuhr von Reben, Trauben etc. 335, Besichtigung von Apotheken, Krankenanstalten u. s. w. 335, Dampfesseluntersuchungen 335, Standesamtsbezirke „Düsseldorf-Nord und Mitte“ 335/336, Verlorene Wandergewerbebescheinigung 336, Krankenüberficht 336, Einführung des 8 Uhr Ladenschlusses für Eisenwarengeschäfte in Crefeld 337, Enteignungen 337/338, Schießübungen auf der Jabe 338, Posthäufstellen 338, Rein-ertrag der Nordbrabant-Deutschen-Eisenbahn für 1902 338, Wintersemester Akademie Bonn-Poppelsdorf 338.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

889. 964. Gemäß § 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hatten die nachgenannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrats der Rheinprovinz zum 1. Juli d. J. aus diesem Amte auszuscheiden:

1. die Mitglieder: Königlicher Geheimer Kommerzienrat Karl Später in Coblenz, Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr Freiherr von Solemacher-Antweiler in Bonn und Beigeordneter a. D. Dieze in Elberfeld;

2. die stellvertretenden Mitglieder: Königlicher Kammerherr Clemens Freiherr von Hövel in Junkerthal, Gutsbesitzer und Stadtverordneter Josef Pauli in Cöln und Landeshauptmann a. D. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Klein in Bonn.

Sämtliche vorgenannte Herren wurden vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialrats für die sechsjährige Amtsperiode vom 1. Juli 1903 bis 1. Juli 1909 wiedergewählt und haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Coblenz, den 14. Juli 1903. Pr. R. J. Nr. 230.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

890. 968. Polizeiliche Anordnung.

Nachdem in den Gemarkungen Bestum, Sinzig, Niederbreißig und Bodendorf des Kreises Ahrweiler und in der Gemarkung Laubenheim des Kreises Kreuznach das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus auf Grund der §§ 1, 2, 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 (G.-S. S. 129)/23. März 1885 (G.-S. S. 97), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, für den Bereich der genannten Gemarkungen folgendes an:

1. die Ausführung von Reben und Rebenteilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstüben aus den genannten Gemarkungen ist verboten.

2. die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus den genannten Gemarkungen ist

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1903.

nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblättern verpackt sind, und wenn

a) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben, b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen,

c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 14. Juli 1903.

Nr. 12818.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

891. 955. Ich habe den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Borntraeger bis auf weiteres zur Vornahme der Besichtigungen der Apotheken, Drogenhandlungen, Krankenanstalten und anderen sanitäts- und medizinpolizeilich wichtigen Anstalten im Regierungsbezirk Düsseldorf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1903.

I. J. 3833.

Der Regierungs-Präsident.

892. 965. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. ds. Mts. ist dem Ingenieur Bollert beim Ruhrtor Dampffessel-Überwachungs-Verein in Ruhrtort unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1903.

I. F. 4060.

Der Regierungs-Präsident.

893. 961. Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimme ich hierdurch, daß mit dem 1. Januar 1904 der die Stadt Düsseldorf umfassende Standesamtsbezirk aufgehoben wird und statt dessen zwei Standesamtsbezirke mit der Bezeichnung „Düsseldorf-Nord“ und „Düsseldorf-Mitte“ gebildet werden.

Der Standesamtsbezirk Düsseldorf-Nord wird begrenzt: Im Norden: von der Bürgermeisterei Kaiserswerth und der Bürgermeisterei Rath;

im Osten: von der Bürgermeisterei Gerresheim;
 im Süden: von der Grafenbergerchauffee, von der
 Grafenbergerstraße, von der Straße am Wehrhahn, von
 der Jakobstraße, von der Jägerhoffstraße, der Kaiser-
 straße und von der Inselstraße, sodaß die beiden Seiten
 dieser Straßen zu dem Standesamtsbezirk „Düsseldorf-
 Nord“ gehören;

im Westen: von dem Rheinstrom abwärts von der
 Inselstraße bis zur Stadtgrenze.

Der Standesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte umfaßt den
 von jenem Straßenzuge südlich gelegenen Teil des
 Stadtbezirkles.

Coblenz, den 7. Juli 1903. J.-Nr. 12181. I.
 Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
 J. A.: gez. Schulz.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen
 Kenntnis.

Düsseldorf, den 22. Juli 1903. I. M. 2593.
 Der Regierungs-Präsident.

894. 970. Der dem Josef Hamacher zu Grefeld von
 dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6607 für
 das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit Schuhwaren
 berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten
 abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig
 erklärt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abt.

895. 971. Der dem Ferdinand Claussen zu Düsseldorf
 von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1241
 für das Jahr 1903 erteilte, zum Veranstellen von
 theatralischen Vorstellungen, Gesangsvorträgen einer
 Volksängergesellschaft unter Musikbegleitung, Veranstellen
 von Schaustellungen von Personen zc., Vorzeigen von
 Sehenswürdigkeiten zc., berechtigende Wandergewerbe-
 schein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig
 erklärt.

Düsseldorf, den 24. Juli 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abt.

896. 977. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**
 Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 30. Woche vom 19./7. 1903 bis 25./7. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- er.		Genit- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—
Grefeld (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	4	1	7	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	2	16	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	13	—	41	4	1	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	14	—	—	11	—	7	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	8	—	2	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	6	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	10	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	26	—	10	—	8	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	1	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	1
Ruhrort . . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	2	7	1	11	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Summe	21	—	—	—	13	1	—	—	1	—	154	4	139	8	152	7	5	1	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
 Düsseldorf, den 30. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.

897. 972. Nachdem von Geschäftsinhabern der Eisenwarengeschäfte in Crefeld der Antrag auf Einführung des 8 Uhr Ladenschlusses gestellt worden ist, habe ich zur Feststellung der nach § 139 f. Gewerbe-Ordnung erforderlichen Zahl von Zweidritteln der beteiligten Geschäftsinhaber in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt Seite 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Crefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. Juli 1903.

I. F. 4087.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

898. 975. Auf Antrag der Stadt Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 17. Februar 1903, B. A. I. 1155, als zur Errichtung einer Kanalwasser-Reinigungsanlage erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Golzheim und Stodum belegene Grundflächen angeordnet.

Sf. Nr. des Vermessungs-Registernr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
1	1	95	1	553/199	Ernst Rudolf und Dr. Emil Jäger	Barmen
2	5	10	1	386/198		
3	5	38	1	388/198		
4	11	77	1	454/111		
5	39	43	1	571/112		
6	21	08	1	450/113	Witwe Heinrich Kürten und Miteigentümer	Düsseldorf und Cöln
7	30	82	1	203		
8	42	82	1	107		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Gange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 6. August 1903,** nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei dem Wirten Heinrich Rehmann in Stodum 10 c, Restauration zum „Kaiser Wilhelm“ an der Kaiserswertherchauffee.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. Juli 1903.

A. Nr. 9.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Alshoff, Regierungs-Assessor.

899. 976. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung der III. Hagen- und Ribbelstraße innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

Sf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.			
1	—	51	E	zu 5245/727 zc. aus 727 und 3016/726 sowie 3015/729	Hofraum	Althoff, Theodor, Kaufmann	Münster
	—	01	"	zu 5245/727 zc. aus 3919a/729	"		
	—	52					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 15. August 1903,** vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathaus zu Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.
Düsseldorf, den 30. Juli 1903.

A. Nr. 370.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

900. 974. Seepolizei-Verordnung

betreffs Verbots des Passierens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet. In den Monaten August und September hält die II. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Jade an einigen Tagen Schießübungen ab.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 12 bzw. 17, im Süden durch denjenigen von Tonne 18 bzw. Verbindungslinie Pumpstation -- Tonne 23.

Schießpausen finden statt an den einzelnen Tagen von 7.30 Uhr bis 8 Uhr vormittags, 1 Uhr bis 1.30 Uhr und 4 Uhr bis 4.30 Uhr nachmittags. Passierende Schiffe müssen das Schußfeld bei Beendigung der Schießpause geräumt haben.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, solange geschossen wird, im Fort Heppens bzw. linke Flügelbatterie oder Küsterfiel ein roter Doppelstander am Flaggenmast, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird Ständer Z halbgeholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens, und dürfen, während Ständer Z halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren. Geht Ständer Z jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schußfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist streng verboten und wird das Schußfeld erst vom 15. September ab freigegeben.

Zivilpersonen, welche blindgegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artilleriedepot von Wilhelmshaven davon Mitteilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange u. zu bezeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausdraußen des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisenteilen roten Bleimeniganzstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Betreffs Zünderlöhne für wiedergefundene Geschosse wird auf die Bekanntmachung in der Seepolizeiverordnung vom vorigen Jahre verwiesen.

Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern u. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schuß-

feld bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, so lange der rote Doppelstander im Fort Heppens bzw. Küsterfiel oder in allen Forts weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerfern, Feldwebeln und Vizefeldwebeln bzw. Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 10. Mai 1903.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

901. 962. Bei den Posthülfsstellen in Delhoven, Hachenbroich und Knechtsteden sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

902. 963. Bei der Posthülfsstelle in Deltath ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

903. 966. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der auf preussischem Gebiete gelegenen Strecke der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn im Jahre 1902 ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag nicht erzielt worden ist.

Münster i. W., den 25. Juli 1903. Pr. I. 1026.

Der königliche Eisenbahn-Kommissar. J. B.: Knebel.

904. 969. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1903/04 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor Professor Dr. Freiherr von der Goltz, Geheimer Regierungs-Rat.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 159, 160, 161, 162, 163 und 164.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

915. 997. Auf Antrag der Stadtgemeinde Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Straßen S. O. 29 und S. O. 30 erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Crefeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.			
1	—	25	13	2245/166 aus 2156/166	Hofraum zc.	Ehefrau des Wirts August Ballmann, Gertrud geb. Strater	Crefeld
2	—	36	13	2244/168 aus 2158/168	"	Eheleute Spezereihändler Michael Köppel und Anna geb. Schuch	"
3	—	81	13	2241/159 aus 2192/159	Hausgarten	A. Eheleute Bäcker Gerhard Harz und Maria geb. Neuhäuser B. 1. Wirt Mathias Stübben 2. Ehefrau des Destillateurs Hubert Lauten, Luise geb. Stübben 3. Ehefrau Josef Holthausen, Elise geb. Stübben	" Sevelen
4	—	98	13	2240/159 aus 2191/159	Hofraum zc.	4. Josef Stübben 5. Huberta Stübben 6. Mathias Stübben 7. Sophia Elise Stübben 8. Margaretha Stübben 9. Anton Gerhard Stübben 10. Hermann Josef Stübben	Allerheiligen b. Norf Crefeld " " " " "
5	—	29	13	2237/159 aus 2188/159	Hausgarten	Eheleute Hefehändler und Bäcker Jo- hann Heinrich Limbach und Wil- helmine geb. Machers	"
6	—	32	13	2236/170 aus 2186/170	"	Seidenweberin Johanna Karoline Boellen	"
7	—	02	13	2233/173 aus 885/173	Garten	1. Ehefrau Franz Sypkes, verwitwete Josef Gielen, Gertrud geb. Vof 2. Helene Gielen 3. Heinrich Gielen 4. Wilhelm Gielen 5. Josef Gielen	" " " Wien Crefeld
8	—	72	13	2232/157 aus 2183/157	Wiese	1. Witwe des Wirts und Spezerei- händlers Gustav Brunebarbe, Si- billa Petronella geb. Muzers 2. Friedrich Wilhelm Gustav Brune- barbe	" "
9	—	06	13	2229/157 aus 2182/157	"	Eheleute Wirt Peter Johann Muzers und Maria Luise geb. Brunebarbe	"
10	6	06	13	2228/157 aus 2182/157	"	dieselben	"
11	4	05	13	2273/186 aus 186	Hausgarten	Eheleute Kaufmann Max Herz und Jetta geb. Cahen	"
12	—	85	13	2274/187 aus 187	"	Kaufmann Max Herz	"

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Mtr.	Flur	Nr.			
13	—	16	13	2276/188 aus 188	Hofraum	Kaufmann Max Herz	Crefeld
14	—	82	13	2270/184 aus 184	Hausgarten	derselbe	"
15	2	34	13	2279/190 aus 190/VII.254	Hofraum	Cheleute Kaufmann Max Herz und Jetta geb. Cahn	"
16	—	02	13	2280/190 aus 190/VII.254	Hausgarten	dieselben	"
17	—	04	13	2281/190 aus 190/VII.254	Hofraum	dieselben	"
18	2	11	13	2283/191 aus 191/VII.255 und 191/VII.256	"	Chefrau des Fabrikarbeiters Jakob Eiden, Elisabeth geb. Neuenhaus	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 18. August 1903**, nachmittags 4 Uhr, im Rathhause zu Crefeld.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. August 1903.

A. Nr. 396.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

916. 994. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt 1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 24. bis 29. August d. Js., 2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. August bis 5. September d. Js. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Vereitung von Essig, Braumwein und Beerenwein, Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure, Vereitung von Pasten, Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven, sowie Obstjäten; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses, Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark. Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Weisenheim, den 20. Juli 1903.

I. E. 3810.

Der Direktor, J. B.: Dr. Windisch.

917. 987. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1903/4 beginnt am 15. Oktober 1903.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion: Dr. Dammann.

918. 974. Seepolizei-Verordnung

betreffs Verbots des Passierens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet. In den Monaten August und September hält die II. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Jade an einigen Tagen Schießübungen ab.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 12 bezw. 17, im Süden durch denjenigen von Tonne 18 bezw. Verbindungslinie Pumpstation — Tonne 23.

Schießpausen finden statt an den einzelnen Tagen von 7.30 Uhr bis 8 Uhr vormittags, 1 Uhr bis 1.30 Uhr und 4 Uhr bis 4.30 Uhr nachmittags. Passierende Schiffe müssen das Schießfeld bei Beendigung der Schießpause geräumt haben.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, solange geschossen wird, im Fort Heppens bezw. linke Flügelbatterie oder Rüsterfiel ein roter Doppelstander

am Flaggenmast, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird Stander Z halbgeholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens, und dürfen, während Stander Z halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren. Geht Stander Z jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schussfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist streng verboten und wird das Schussfeld erst vom 15. September ab freigegeben.

Zivilpersonen, welche blindgegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artilleriedepot von Wilhelmshaven davon Mitteilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange u. zu bezeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausdraußen des Münders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Mündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Endteilen roten Bleimeniganzstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Betreffs Findexlöbne für wiedergefundene Geschosse wird auf die Bekanntmachung in der Seepolizeiverordnung vom vorigen Jahre verwiesen.

Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern u. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schussfeld bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, so lange der rote Doppelstander im Fort Heppens bezw. Mästerfel oder in allen Forts weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern, Feldwebeln und Wizefeldwebeln bezw. Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 10. Mai 1903.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

919. 967. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Brandinspektor a. D. Friedrich Ballhorn in Essen den Königlichen Kronen-

Orden vierter Klasse, dem Rätber und Vorarbeiter Wilhelm Laakmann zu Werlich, Kreis Moers und dem landwirtschaftlichen Verwalter Hubert Hammelstein in Neuf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

920. 981. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Bestallung vom 4. Juli d. Js. den Regierungsrat von Balthar hier selbst zum Oberregierungsrat zu ernennen geruht. In dieser Eigenschaft ist ihm durch die Herren Ressortminister die Stelle als Dirigent der Finanz-Abteilung bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

921. 996. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli d. Js. die Wahl des bisherigen Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Haan, Karl Czetzky, zum Bürgermeister der Stadt Ohligs für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

922. 954. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Hebamme Cäzilia Vincenz zu Cresfeld aus Anlaß ihrer 47-jährigen pflicht-treuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen.

923. 978. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindevorsteher und Kaufmann Hermann Bollwerk in Hiesfeld auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Dinslaken, im Kreise Ruhrort, ernannt.

924. 958. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Landwirt Bernhard Heinen in Hau widerrufen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Waterborn umfassenden Standesamtsbezirks, den Bürgermeistereisekretär Eduard Wiemer in Kellinghausen widerrufen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kellinghausen umfassenden Standesamtsbezirks und den Beigeordneten und Ackerer Josef Conrads in Giesenkirchen widerrufen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Schelsen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Beigeordneten Dr. Roberg zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

925. 993. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Belbert die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Belbert dem Verwaltungs- bezw. Steuersekretär August Reiners in Belbert auf Widerruf übertragen worden.

926. 956. Die Wahl des Hüttenbeamten Karl Bartkowsky in Iffenburg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Iffenburg im Kreise Rees auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

927. 952. Rechtsanwalt Dr. Tenbierg zu Wesel ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Wesel gewählt und bestätigt worden.

Hierzu eine Sonderbeilage betr. die Änderungen zu den Entwürfen von Statuten für eine Ortskrankenkasse und für eine Betriebskrankenkasse.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 165, 166, 167, 168 und 169.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Böh & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.